

14
143/2
143/1



25.07.2008
Herr Vieten
Herr Hörschelmann
23375

Eingang 28. Juli 2008

Amt für Brücken und Stadtbahnbau

693/2
28-7 *693/1* *ub* *Me 29/07*
Me 28/07 *Me 25/08.08*

69

Generalsanierung von 7 städtischen Straßentunneln

Hier: Kostenermittlung

Fi-Pos.: 6901.572.2100.1

RPA-Nr.: 15-18/2523/8

Tunnel (1) Tunisstraße:	4.185.000,00 €
Tunnel (2) Grenzstraße:	19.245.000,00 €
Tunnel (3) Rheinuferstraße:	11.845.000,00 €
Tunnel (4) Bahnd./Am Domhof/Bischofsg.:	4.155.000,00 €
Tunnel (5) Herkulesstraße:	10.034.000,00 €
Tunnel (6) Opladener Straße:	5.764.000,00 €
Tunnel (7) Nord-Süd-Fahrt:	2.531.000,00 €

Summe: 57.759.000,00 €

Abschluss-Summe vor der Prüfung: 57.759.000,00 €
Abschluss-Summe nach der Prüfung: 57.759.000,00 €

Die gemäß §5 der Rechnungsprüfungsordnung durchgeführte technisch-wirtschaftliche Prüfung hat ergeben:

Im Vorfeld wurden bereits für die 7 Tunnelanlagen Kostenschätzungen für die Arbeiten mit Priorität 1 bei 14 vorgelegt und mit Prüfberichten unter RPA-Nr.: 7/2523/5, 15/2523/6 und 7 bearbeitet.

Die nun vorgelegte Kostenermittlung, über die weiter festgestellten notwendigen Arbeiten, stellt lediglich eine vorläufige Grobkostenschätzung (in Anlehnung an die DIN 276) dar, womit eine hohe Ungenauigkeit in der Kostenfeststellung einhergeht. Die Kostenermittlung beinhaltet somit nicht die Grundlagen für eine Prüfung im Sinne des §5 der Rechnungsprüfungsordnung (Kostenberechnung). Die Prüffeststellungen sind in dieser Hinsicht eingeschränkt.

Die Kostenermittlung wurde auf der Grundlage von Gutachten zusammengestellt. Verschiedene Kostenansätze sind jedoch aufgestellt worden, obwohl die entsprechenden Gutachten noch nicht vorliegen oder in den zu Grunde liegenden Gutachten weitere Berechnungen, Nachweise, Gutachten und Abstimmungen mit anderen Stellen gefordert sind. Das gesamte

Volumen der Arbeiten steht also noch nicht fest. Auf welcher Grundlage die betreffenden Kostenansätze geschätzt wurden, ist der Unterlage nicht zu entnehmen. Eine Aussage zur Wirtschaftlichkeit und Kostenhöhe ist damit nicht möglich. Die Prüffeststellungen sind in dieser Hinsicht eingeschränkt.

Die Betriebstechnischen Gutachten wurden 2005 auf der Grundlage der RABT 2003 erstellt. Seit 2006 gilt jedoch eine neue RABT. Die Ergebnisse dieser Gutachten sind damit in Frage gestellt. Die Prüffeststellungen sind auch in dieser Hinsicht eingeschränkt.

Laut Aussagen in den Betriebstechnischen Gutachten, lagen großen Teils keine oder ungenügende Bestandsunterlagen vor. Die Feststellungen in diesen Gutachten sind daher oft eingeschränkt (z.B. mit „augenscheinlich“) und damit teilweise nicht fundiert. In wie weit die Notwendigkeit der betreffenden Arbeiten zwischenzeitlich sichergestellt wurde, ist der Unterlage nicht zu entnehmen. Dieser Aspekt schränkt ebenfalls die Prüffeststellungen ein.

Die vorgenannten Punkte müssen in der weiteren Planung beachtet und ausgeräumt werden.

Einer weiteren Klärung bedarf die Frage der Zuständigkeit für die beleuchtungstechnischen Anlagen. Auf das Verhältnis zwischen der Stadt Köln und dem Betreiber Rhein-Energie wurde in der Vorlage nicht eingegangen. Womöglich liegt die Pflicht zur Überarbeitung der betreffenden Anlagen beim Betreiber.

Den Sanierungskosten wird mit den vorgenannten Einschränkungen und Bedenken unter Vorbehalt zugestimmt. Dabei sind weiterhin die Prüfberichte mit der RPA-Nr.: 7/2523/5, 15/2523/6 und 7 zu beachten.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. L. Sch.', is located in the lower-left quadrant of the page.